

Toleranzzeitraum der wiederkehrenden Begutachtung ab 20.5.2018

Für Fahrzeuge deren Toleranzfrist sich ändert gibt es eine Übergangsbestimmung wenn das Begutachtungsdatum im Jänner bis Mai 2018 liegt.

	Fahrzeugart	Begutachtungs- periode [Jahre]	Toleranzzeitraum [Monate vor/nach Monat der EZ]
1	Kraftfahrzeuge der Klasse M1, ausgenommen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge	3-2-1-1	-1/+4
2	Zugmaschinen und Motorkarren ≤ 40 km/h	3-2-1-1	-1/+4
3	selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren ≤ 40 km/h	3-2-1-1	-1/+4
4	Anhänger ≤ 3.500 kg hzGG	3-2-1-1	-1/+4
5	landwirtschaftliche Anhänger > 40 km/h	3-2-1-1	-1/+4
6	landwirtschaftliche Anhänger ≤ 40 km/h	3-2-2-2	-1/+4
7	Fahrzeuge der Klasse L	1-1-1-1	-1/+4
8	historische Fahrzeuge	2-2-2-2	-1/+4
9	Alle nicht unter 1-8 genannten Fahrzeuge ¹⁾	1-1-1-1	-3/+0

¹⁾ Darunter fallen z.B.: Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge der Klasse M1, Fahrzeuge der Klasse M2 und M3, Fahrzeuge der Klasse N1, N2 und N3, Anhänger der Klassen O3 und O4, Zugmaschinen > 40 km/h, selbstfahrende Arbeitsmaschinen > 40 km/h, Transportkarren > 40 km/h

Anmerkung:

Die 34. Novelle des KFG 1967 hat für Fahrzeuge welche unter die FN Anmerkung 1 fallen folgende Übergangsregelung definiert:

§ 132 Abs 32 Z 3 KFG:

3. bei Fahrzeugen, bei denen der Zeitpunkt für die nächste Begutachtung im Zeitraum Jänner bis Mai 2018 liegt, darf die Begutachtung – ohne Wirkung auf den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung – auch in der Zeit bis zum Ablauf des vierten dem vorgesehenen Zeitpunkt folgenden Kalendermonates vorgenommen werden.